

**Durchgeschriebene
Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Lichtentanne vom 27.03.2023**

in der Fassung der 1. Änderung vom 23.10.2023

[...]

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für von der Gemeinde Lichtentanne betriebenen Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG und die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in diesen betreut werden oder betreut werden sollen.
- (2)
 - a) Die Gemeinde Lichtentanne mit ihren Kindertageseinrichtungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Zweck der Gemeinde Lichtentanne mit ihren Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
 - c) Die Gemeinde Lichtentanne als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d) Mittel der Gemeinde Lichtentanne als Träger dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde Lichtentanne als Träger fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Angebot

- (1) Die Gemeinde Lichtentanne hält das Angebot für Kinder zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vor. Der Rechtsanspruch gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) wird dabei von der Gemeinde Lichtentanne berücksichtigt und die erforderlichen Kapazitäten werden zur Verfügung gestellt.
- (2) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder können in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne aufgenommen werden, die Integrativeinrichtungen sind und wo somit ihre Förderung gewährleistet ist. Dem spezifischen Förderbedarf soll Rechnung getragen werden.

§ 3 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die festgelegten Betreuungskräfte in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung, auch wenn ein Kind mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten allein aus der Einrichtung geht.
- (2) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

§ 4 Aufnahmeverfahren, Anmeldung

- (1) Über die Aufnahme eines Kindes, dass nicht lediglich Gastkind im Sinne des § 8 dieser Satzung ist, und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes entscheidet die Gemeinde Lichtentanne auf Antrag im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung und im Rahmen der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichtentanne.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Hierfür ist das von der Gemeinde Lichtentanne zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

Der Aufnahmeantrag soll frühestmöglich, spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichtentanne gestellt werden.

- (2) Die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze in der Kindertageseinrichtung verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder mit Hauptwohnsitz in Lichtentanne
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- c) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- e) Berufstätigkeit beider Eltern;
- f) Geschwisterkind/er in der Einrichtung;
- g) höherer täglicher Betreuungsbedarf;
- h) Einzugsbereich (Nähe zur Einrichtung).

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Ist zwischen Kindern mit gleicher Dringlichkeit auszuwählen, so erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge des Einganges der Aufnahmeanträge dieser Kinder bei der Gemeinde Lichtentanne.

- (3) Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats.

Die erstmalige Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beginnt mit der Eingewöhnungszeit. Als Eingewöhnungszeit ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Kindes in der Regel der erste Kalendermonat anzusehen, in welchem das Kind erstmalig in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde.

- (4) Voraussetzung für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichtentanne ist der Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lichtentanne und den Erziehungsberechtigten des Kindes. Die Betreuungsvereinbarung ist mindestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Ausnahmen können sein:

- sofortige Arbeitsaufnahme,
- Arbeitsplatzwechsel,
- Wohnortwechsel,
- Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson,
- nicht vorhersehbare Härten.

- (5) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist im Sinne des § 7 SächsKitaG durch ärztliches Attest, das nicht älter als acht Tage sein darf, durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitsstand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Beim fließenden Wechsel zwischen den Einrichtungen der Gemeinde Lichtentanne bedarf es keines erneuten Attestes, außer es liegen Umstände vor, die dies erfordern. Darüber entscheidet die Leitung der aufnehmenden Einrichtung.

Eine Immunität gegen Masern nach dem Infektionsschutzgesetz ab Vollendung des 1. Lebensjahres ist grundsätzlich Voraussetzung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung. Näheres regelt der § 17 Absatz 1 dieser Satzung.

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 5 Änderungsmeldung

- (1) Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leitung der Einrichtung mindestens 1 Monat vorher durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Die Änderungen der Betreuungsvereinbarung werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde Lichtentanne mit dem Beginn des auf die Bestätigung nachfolgenden Monats wirksam.
- (2) Änderungen zu Wohnanschriften, Name u. a. sind schriftlich oder elektronisch über folgende Internetseite <https://www.gemeinde-lichtentanne.de> oder bei der Leitung der Einrichtung mittels Änderungsmeldung unverzüglich anzuzeigen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind ebenso unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Ausscheiden, Widerruf, vorübergehender Ausschluss

- (1) Das Ausscheiden aus einer Kindertageseinrichtung und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt nach schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende. Die Erklärung ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.
- (2) Das Betreuungsverhältnis der Kinder der 4. Klassenstufe, die den Hort in der Grundschule Stenn besuchen, endet automatisch. Eines Widerrufs durch die Gemeinde Lichtentanne oder einer Erklärung der Erziehungsberechtigten bedarf es hierfür nicht. Im Schuljahr 2022/2023 endet abweichend von Satz 1 das Betreuungsverhältnis dieser Kinder mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres.
- (3) Ein Widerruf des Betreuungsverhältnisses gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG) i. V. m. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Gemeinde Lichtentanne kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen (Ausschluss von der Betreuung):
 - a) unentschuldigtes (unbegründetes) Fernbleiben von der Einrichtung länger als 4 Wochen
 - b) Nichtzahlung des Elternbeitrages

- c) die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachtet werden,
 - d) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
 - e) das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist bzw. durch das Verhalten des Kindes andere Kinder grob gefährdet werden und dadurch die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beeinträchtigt wird.
 - f) im Falle und im Rahmen einer von der Gemeinde Lichtentanne zu treffenden Auswahlentscheidung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung
- (4) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der von der Gemeinde Lichtentanne betriebenen Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Form leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben. Die Nachweispflicht im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes über den erforderlichen Gesundheitszustand zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.
- Jede übertragbare Krankheit des in einer von der Gemeinde Lichtentanne betriebenen Kindertageseinrichtung betreuten infizierten Kindes und auch von im Haushalt lebenden Personen sind unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung im Sinne und im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu melden.

§ 7 Ferienregelung für Hortkinder

- (1) In den Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort 6 Stunden (Ferienhort). Die Beiträge für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten (Mehrstunden) in den Schulferien bestimmen sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Ab dem Schuljahr 2023/2024 ist eine gewünschte Betreuung in den Ferien durch die Erziehungsberechtigten des Kindes mit dem jeweiligen Schuljahresbeginn für die Herbst- und Winterferien (Paket 1) und bis spätestens 15. Januar des Schuljahres für die Oster- und Sommerferien (Paket 2) mitzuteilen. Über die Ferienbetreuung und die Auswahl der Ferienpakete ist binnen 14 Tagen nach Ablauf der in Satz 1 genannten Mitteilungsfristen eine schriftliche Änderungsvereinbarung zu schließen.

§ 8 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen und ohne gemäß § 4 aufgenommen zu sein für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Gastkinder bleiben bei einer nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu treffenden Auswahl unberücksichtigt.
- (2) Auch Kinder, die Ferienangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (3) Über die Aufnahme und mögliche Dauer entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger. Ein Anspruch besteht nicht.

- (4) Werden Gastkinder in den Einrichtungen aufgenommen, gelten die Tagessätze, welche in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt wurden.

§ 9 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne erhebt die Gemeinde Lichtentanne monatlich Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. mit Wirksamwerden einer Erklärung nach § 6 Abs. 1 oder eines Widerrufs. Dies gilt auch bei fließendem Übergang von dem Kindergarten in den Hort.
Für die Zeit der Eingewöhnung wird der monatliche Elternbeitrag nach Absatz 1 hälftig unter Berücksichtigung der Ermäßigungen gemäß § 12 dieser Satzung erhoben.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird nur der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart in dem Monat erhoben. Gleiches gilt bei Zusammentreffen in einem Monat von Hort und Ferienhort.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der weiteren Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Ziffer 12 und Ziffer 13 der Anlage 1 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, unentschuldigtes Fehlen, Kur, Urlaub des betreuten Kindes oder ähnliches führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des monatlichen Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien, die Schließung an Brückentagen und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. aufgrund höherer Gewalt, Streiks, baulicher Maßnahmen, keine personelle Absicherung der Betreuung etc.), welche den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.
Der Elternbeitrag kann bei Krankheit oder Kuraufenthalt auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer Bescheinigung des Arztes bzw. der Kureinrichtung ab dem 2. Abwesenheitsmonat erlassen werden. Die Antragstellung beim Träger der Einrichtung ist spätestens 1 Monat nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass erforderlich.
- (6) Des Weiteren ist um Beitragsfreiheit zu erreichen, eine Abmeldung und daraufhin Wiederanmeldung des Kindes wegen Krankheit, Kur, Schulferien, Urlaub oder ähnlichem des betreuten Kindes nicht zulässig.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Sie bleiben auch beitragspflichtig, wenn das Kind auf Grund einer privaten Vereinbarung nach § 1688 BGB in Familienpflege lebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Höhe der Elternbeiträge, weitere Entgelte und Kosten für zusätzliche Angebote

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Aufnahme des Kindes

- a) in der Kinderkrippe für die Betreuungszeit berechnet auf täglich neun Stunden höchstens 23 von Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
 - b) im Kindergarten für die Betreuungszeit bis zu täglich neun Stunden höchstens 30 von Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
 - c) im Hort für die Betreuungszeit berechnet auf sechs Stunden höchstens 30 von Hundert der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weitere Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge, weitere Entgelte und der Kosten für zusätzliche Angebote je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

§ 12 Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG (Ermäßigung)

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Einrichtung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 SächsKitaG, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung des Elternbeitrages für die einzelnen Zählkinder. Dabei ist der ungekürzte Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 von Hundert, für das drittälteste Kind um 80 von Hundert zu ermäßigen, für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag. Als Zählkinder sind nur die Kinder einer Familie, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, beginnend mit dem ältesten Kind zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, wo und in welcher Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kinder mit Hauptwohnsitz im Haushalt dieser Familie gemeldet sind. Bei einem anerkannten paritätischen Wechselmodell wird die Zählkindfolge für beide Familien (unabhängig vom Hauptwohnsitz) anerkannt.
- (2) Lebt das Kind, das eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besucht, bei einem allein erziehenden Elternteil (Einelternfamilie), ist der Elternbeitrag um 10 von Hundert zu mindern.
- (3) Alleinerziehend ist, wer allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht.
Als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung zählt nicht, wer mit einer anderen Person in einem Haushalt lebt und eine Lebensgemeinschaft bildet (in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben) oder verheiratet ist mit einer Person, die nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist. Die Beweispflicht liegt bei dem Antragsteller.
- (4) Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach den §§ 53 und 54 SGB VIII i. V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge, weitere Entgelte und Kosten für zusätzliche Angebote

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der Kosten für zusätzliches Angebot werden durch Bescheid von der Gemeinde Lichtentanne festgesetzt.

Die Kosten für zusätzliches Angebot werden unter anderem für Bastel- und Portfolioarbeit gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

Kosten, die durch zusätzliche fakultative Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind und die Erziehungsberechtigten der Teilnahme des Kindes zustimmen, werden gesondert gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht. Diese sind nicht in den Elternbeiträgen inbegriffen.

- (2) Der Elternbeitrag, weitere Entgelte und Kosten für zusätzliche Angebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne sind in voller Höhe jeweils am letzten Werktag eines Monats für den vergangenen Monat fällig. Die Zahlung des Elternbeitrages, der weiteren Entgelte und der Kosten für zusätzliche Angebote erfolgt durch monatliche Überweisung auf das Konto der Gemeindeverwaltung.

Die Fälligkeit für das Paket 1 ist der 1. März des Folgejahres und für das Paket 2 der 1. Juli eines Kalenderjahres und wird einmalig je Paket sowie Schuljahr erhoben.

Der Einzug der Elternbeiträge, der weiteren Entgelte und der Kosten für zusätzliche Angebote erfolgt mit dem entsprechenden schriftlichen Einverständnis grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung).

- (3) Für den Fall, dass die Rücklastschrift von Abbuchungen, welche auf Grundlage einer erteilten Einzugsermächtigung vorgenommenen wurde, notwendig ist, können zur Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes Gebühren und Auslagen im Rahmen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lichtentanne erhoben werden.
Werden die Elternbeiträge nicht rechtzeitig beglichen, so sind Mahngebühren entsprechend des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) sowie Säumniszuschläge entsprechend der Abgabenordnung (AO) zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag, die weiteren Entgelte und die Kosten für zusätzliche Angebote für Gastkinder werden in voller Höhe jeweils am letzten Werktag eines Monats für den vergangenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 14 Mittagsversorgung

Die Mittagsversorgung der Kinder kann über einen Fremdanbieter erfolgen. Hierzu kann eine privatrechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme dieser Leistung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Anbieter geschlossen werden.

Eine Vereinbarung über die Mittagsversorgung zwischen der Gemeinde Lichtentanne mit ihren Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten dazu kommt nicht zustande. Die Rechte privater Dritter bleiben unberührt.

§ 15 Öffnungszeiten/ Betreuungszeit

- (1) Die Öffnungszeiten werden gemäß § 5 SächsKitaG festgelegt. Zur Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie werden die vereinbarten Betreuungszeiten in der Regel für alle Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne zwischen 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr von Montag bis Freitag angeboten.
- (2) Der Frühhort beginnt 06:00 Uhr und endet 07:30 Uhr.
- (3) Die Betreuungszeit im Hort ist die Zeit außerhalb der Schulzeit und beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der Aufsichtspflicht durch das Hortpersonal 15 Minuten nach Beendigung des Unterrichtes. Die Schulleitung stellt bei Unterrichtsausfall die Betreuung der schulpflichtigen Kinder sicher.

Unter die Betreuungszeit des Hortes zählt nicht die Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten.

- (4) Die Betreuungszeit im Hort endet spätestens 17:00 Uhr.
- (5) An den Wochenenden und Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.
Des Weiteren kann in Abstimmung mit dem Elternrat an bestimmten Tagen im Jahr oder für einen definierten Zeitraum die Einrichtung geschlossen werden. Dies ist den Eltern rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor den Schließtagen, durch schriftlichen Aushang in den Gebäuden bekannt zu geben. Kindeswohlgefährdende Ausnahmen (z. B. durch Quarantänemaßnahmen, Katastrophen etc.) bleiben davon unberührt. Ein Anspruch auf Betreuung zu ausgewiesenen und abgestimmten Schließzeiten besteht nicht. Der Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII bleibt unberührt.
- (6) Werden Ausflüge oder ähnliches durch die Kindertageseinrichtungen unternommen, an denen Kinder nicht teilnehmen möchten und ihre Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, das Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichtentanne zu betreuen.

§ 16 Erkrankung der Kinder und Masernimpfpflicht

- (1) Erkrankungen der Kinder sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Medikamente werden nur auf schriftliche Anweisung des Arztes und der Erziehungsberechtigten verabreicht. Dies ist der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten spätestens 1 Woche vor Betreuungsbeginn zum Verbleib vorzulegen. Ein Medikamentenbeipackzettel oder mündliche Übermittlung des Verabreichungsplanes reichen nicht aus.

Diabetes:

Im Falle der Erkrankung eines Kindes an Diabetes kann die Verantwortung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Blutzuckermessungen und Insulininjektionen/ Insulingaben nach einer ärztlichen Schulung an das Personal der Kindertageseinrichtung übertragen werden, soweit und solange die hierfür entsprechend geschulten pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen. Ist dies nicht mehr der Fall (z.B. bei Erkrankung der pädagogischen Kraft), liegt die Verantwortung wieder allein bei den Erziehungsberechtigten. Kann das Kind infolgedessen nicht mehr ausreichend in der Kindertageseinrichtung betreut werden, ist es vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis die adäquate Betreuung wieder sichergestellt ist.

Fiebertemperaturen bei Fieberkrampfkindern

Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten können rektale Messungen der Körpertemperatur bei Fieberkrampfkindern auf die pädagogischen Kräfte der Kindertageseinrichtung übertragen werden.

In sonstigen Fällen wird die Körpertemperatur bei Bedarf eigenständig mittels Ohr- oder Stirnthermometer durch die pädagogischen Kräfte gemessen.

Masernimpfpflicht

Gemäß § 20 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt für Kinder ab einem Lebensjahr die Verpflichtung zum Nachweis einer Masern-Schutzimpfung oder einer Masern-Immunität.

Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Des Weiteren gilt die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Kinder sind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, wenn von ihnen eine Infektionsgefahr gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgeht.
- (3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung bzw. die dort Beschäftigten die Pflicht, die Gemeindeverwaltung Lichtentanne und das Jugendamt des Landkreises Zwickau sowie gegebenenfalls weitere Behörden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Verfahrensweg ergibt sich aus der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde Lichtentanne haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen entstehen, nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind und nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Lichtentanne für Schäden, die sich aus der Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Lichtentanne zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Lichtentanne nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Gleiches gilt für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechselung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Der Träger der Einrichtungen haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.
- (4) Die Kinder sind bei Beginn der Betreuungszeit, die die Erziehungsberechtigten jeweils individuell festlegen können, einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Eine Abholung der Kinder ist nur durch die von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich in der Einrichtung schriftlich bekannt gegebenen Personen möglich. Die Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt, zu prüfen. Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft.
- (5) In der Regel endet die tägliche Betreuung mit der Abholung des Kindes durch eine berechnigte Person. Eine Wiederaufnahme in der Einrichtung für diesen Tag ist nicht möglich, außer beim Vorliegen triftiger Gründe, z. B. ein Arztbesuch des Kindes während der Öffnungszeiten oder ähnliches. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung. Wenn Kinder selbständig die Einrichtung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten verlassen dürfen, um z. B. nach Hause zu gehen, bedarf dies zwingend der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Dies liegt allein in der Verantwortung der

Erziehungsberechtigten. Die Gemeinde Lichtentanne als Träger der Einrichtungen sowie die Einrichtungen und ihr Personal übernehmen hierfür keine Haftung.

§ 18 Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. In dieser werden grundsätzlich Fragen erörtert, die die Kindertageseinrichtung betreffen und der Elternbeirat berufen.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung lädt bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, zu einer Elternversammlung ein.

§ 19 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird im Sinne des § 6 SächsKitaG am Anfang eines jeden Kita-Jahres durch den Leiter der Einrichtung im Einvernehmen mit der Elternschaft aus deren Mitte mit mind. 3 Mitgliedern und max. 9 Mitgliedern berufen und unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, der Einrichtung und der Gemeinde Lichtentanne, als Träger. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung der Berufung und endet mit dem Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Der Elternbeirat ist ein beratendes Organ. Bei allen wesentlichen Entscheidungen, die die Einrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu beteiligen.

§ 20 Datenerhebung

Die Datenerhebung und Verarbeitung der Sozialdaten der Kinder und der Familien erfolgt nach § 61 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Achtes Buch und gemäß Artikel 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Sozialdaten werden nur erhoben und gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung im Aufgabenbereich der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne erforderlich sind. Die Kindertageseinrichtungen benötigen diese Daten u. a. für die verantwortungsbewusste Betreuung des Kindes und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Gleiches gilt für die Schule im Rahmen der Schulvorbereitungszeit. Die erhobenen Daten werden vernichtet, wenn das Betreuungsverhältnis endet und die Verjährungsfrist sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und wenn keiner der beiden Parteien mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

§ 21 Inkrafttreten

[...]

Neufassung:

Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
Lichtentanne vom 27.03.2023 Inkrafttreten: 01.06.2023

1. Änderung:

Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
Lichtentanne vom 23.10.2023 Inkrafttreten: 01.11.2023

Anlage 1: zu § 9 und 11 Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne - Elternbeitrag

Anlage 1

zu § 9 und § 11 Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne

Elternbeitrag

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag gemäß § 15 SächsKitaG beträgt
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 243,00 Euro pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 140,30 Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 75,50 Euro pro Monat.
- (2) Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um 50 von Hundert des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern.
- (3) Wird ein Kind länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern.
- (4) Wird ein Kind als Kinderkrippen- oder Kindergartenkind länger als 6 Stunden, jedoch nicht mehr als 7 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zusätzlich um 11,11 von Hundert des monatlichen Elternbeitrages nach Absatz 3 zu erheben.
- (5) Ist ein Kind regelmäßig länger als 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten aufgenommen, dann werden pro Mehrstunden 11,11 von Hundert des monatlichen Elternbeitrages zusätzlich erhoben.
- (6) Ist ein Kind regelmäßig länger als 6 Stunden im Hort aufgenommen, dann werden pro Mehrstunde 16,67 von Hundert des monatlichen Elternbeitrages zusätzlich erhoben.
- (7) Für Eltern mit mehreren im gleichen Haushalt lebenden Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gebildete Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen wie folgt:
 1. bei der Betreuung des 2. Kindes wird ein um 40 von Hundert verminderter Elternbeitrag nach Abs. 1 bis Abs. 5 berechnet.
 2. bei der Betreuung des 3. Kindes wird ein um 80 von Hundert verminderter Elternbeitrag nach Abs. 8 Nr. 1 berechnet.
 3. bei der Betreuung ab dem 4. Kind wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn alle Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Die Erziehungsberechtigten haben einen entsprechenden schriftlichen Nachweis jährlich zum 31.07. über die Betreuung der Geschwisterkinder gegenüber dem Leiter der

Einrichtung zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht rechtzeitig wird der ungekürzte Elternbeitrag zum nächsten 1. des Monats gemäß Abs. 1 bis 5 dieser Anlage fällig.

Die Kinder werden in ihrer Altersreihenfolge gezählt (Zählkinder).

- (8) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert nach Abs. 1 bis Abs. 5 gemäß der jeweils gültigen Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen.
- (9) Die Reihenfolge der Berechnung verminderter Elternbeiträge für Geschwisterkinder und Alleinerziehung erfolgt beginnend mit Abs. 6 und basierend darauf nachfolgend Abs. 7.
- (10) Für **Gastkinder** werden die Elternbeiträge in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort tagesweise erhoben.

Die berechnete Zahl der Betreuungstage wird mit dem jeweiligen Tagessatz für Gastkinder multipliziert und ergibt den Gesamtbeitrag; zzgl. Essensgeld, Kosten für fakultative Angebote etc.

§ 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG findet Anwendung.

- (11) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit** der Einrichtung mehr als 2-mal im Monat überschritten, wird automatisch der nächst höhere Beitrag für diesen Monat gemäß dieser Anlage fällig.
- (12) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 6,00 Euro für jede angefangene Viertelstunde erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden. Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der nicht innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt Kinder (z.B. Fahrtkosten, Verpflegung u. ä.) sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (13) Für Kinder in der Kindertageseinrichtung werden Kosten für zusätzliches Angebot unter anderem für Bastel- und Portfolioarbeit in Höhe von monatlich 2,00 Euro erhoben. Für Kinder in der Hortbetreuung betragen die Kosten für zusätzliches Angebot monatlich 1,50 Euro.

Betreuung - Kinderkrippe bis 3 Jahre		
	gemeinsam erziehend	alleinerziehend
bis 4,5 Stunden täglich		
1. Kind	121,50 Euro	109,35 Euro
2. Kind	72,90 Euro	65,61 Euro
3. Kind	24,30 Euro	21,87 Euro
über 4,5 Stunden bis 6 Stunden täglich		
1. Kind	162,00 Euro	145,80 Euro
2. Kind	97,20 Euro	87,48 Euro
3. Kind	32,40 Euro	29,16 Euro
über 6 Stunden bis 7 Stunden täglich		
1. Kind	189,00 Euro	170,10 Euro
2. Kind	113,40 Euro	102,06 Euro
3. Kind	37,80 Euro	34,02 Euro
über 7 Stunden bis 9 Stunden täglich		
1. Kind	243,00 Euro	218,70 Euro
2. Kind	145,80 Euro	131,22 Euro
3. Kind	48,60 Euro	43,74 Euro
über 9 Stunden bis 10 Stunden täglich		
1. Kind	270,00 Euro	243,00 Euro
2. Kind	162,00 Euro	145,80 Euro
3. Kind	54,00 Euro	48,60 Euro
über 10 Stunden bis 11 Stunden täglich		
1. Kind	297,00 Euro	267,30 Euro
2. Kind	178,20 Euro	160,38 Euro
3. Kind	59,40 Euro	53,46 Euro

Betreuung - Kindergarten ab 3 Jahre bis Schulantritt		
	gemeinsam erziehend	alleinerziehend
bis 4,5 Stunden täglich		
1. Kind	70,15 Euro	63,14 Euro
2. Kind	42,09 Euro	37,88 Euro
3. Kind	14,03 Euro	12,63 Euro
über 4,5 Stunden bis 6 Stunden täglich		
1. Kind	93,53 Euro	84,18 Euro
2. Kind	56,12 Euro	50,51 Euro
3. Kind	18,71 Euro	16,84 Euro
über 6 Stunden bis 7 Stunden täglich		
1. Kind	109,12 Euro	98,21 Euro
2. Kind	65,47 Euro	58,93 Euro
3. Kind	21,82 Euro	19,64 Euro
über 7 Stunden bis 9 Stunden täglich		
1. Kind	140,30 Euro	126,27 Euro
2. Kind	84,18 Euro	75,76 Euro
3. Kind	28,06 Euro	25,25 Euro

über 9 Stunden bis 10 Stunden täglich				
1. Kind	155,89 Euro	140,30 Euro		
2. Kind	93,53 Euro	84,18 Euro		
3. Kind	31,18 Euro	28,06 Euro		
über 10 Stunden bis 11 Stunden täglich				
1. Kind	171,48 Euro	154,33 Euro		
2. Kind	102,89 Euro	92,60 Euro		
3. Kind	34,30 Euro	30,87 Euro		
Betreuung - Hortkinder				
gemeinsam erziehend		alleinerziehend		
bis 5 Stunden täglich				
1. Kind	62,92 Euro	56,63 Euro		
2. Kind	37,75 Euro	33,98 Euro		
3. Kind	12,58 Euro	11,33 Euro		
bis 6 Stunden täglich				
1. Kind	75,50 Euro	67,95 Euro		
2. Kind	45,30 Euro	40,77 Euro		
3. Kind	15,10 Euro	13,59 Euro		
bis 7 Stunden täglich				
1. Kind	88,09 Euro	79,28 Euro		
2. Kind	52,85 Euro	47,57 Euro		
3. Kind	17,62 Euro	15,86 Euro		
bis 8 Stunden täglich				
1. Kind	100,67 Euro	90,60 Euro		
2. Kind	60,40 Euro	54,36 Euro		
3. Kind	20,13 Euro	18,12 Euro		
Ferienpakete – Hortkinder				
Paket 1 – Herbst/Winter		Paket 2 – Ostern/Sommer		
gemeinsam erziehend alleinerziehend		gemeinsam erziehend alleinerziehend		
bis 1 Mehrstunde täglich je Ferienpaket				
1. Kind	12,00 Euro	10,80 Euro	19,20 Euro	17,28 Euro
2. Kind	7,20 Euro	6,48 Euro	11,52 Euro	10,37 Euro
3. Kind	2,40 Euro	2,16 Euro	3,84 Euro	3,46 Euro
bis 4 Mehrstunden täglich je Ferienpaket				
1. Kind	48,00 Euro	43,20 Euro	76,80 Euro	69,12 Euro
2. Kind	28,80 Euro	25,92 Euro	46,08 Euro	41,47 Euro
3. Kind	9,60 Euro	8,64 Euro	15,36 Euro	13,82 Euro
bis 5 Mehrstunden täglich je Ferienpaket				
1. Kind	60,00 Euro	54,00 Euro	96,00 Euro	86,40 Euro
2. Kind	36,00 Euro	32,40 Euro	57,60 Euro	51,84 Euro
3. Kind	12,00 Euro	10,80 Euro	19,20 Euro	17,28 Euro
bis 6 Mehrstunden täglich je Ferienpaket				
1. Kind	72,00 Euro	64,80 Euro	115,20 Euro	103,68 Euro
2. Kind	43,20 Euro	38,88 Euro	69,12 Euro	62,21 Euro
3. Kind	14,40 Euro	12,96 Euro	23,04 Euro	20,74 Euro

Elternbeitrag für die tageweise Betreuung als Gastkind	
Tagessatz	
Kinderkrippe	11,57 Euro (bis zu 9 Std.)
Kindergarten	6,68 Euro (bis zu 9 Std.)
Hort	3,60 Euro (bis zu 6 Std.)